Zeitschrift: PS-Info: Neues von Pro Senectute Schweiz

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: - (2000)

Heft: 1

Artikel: Von der Vormundschaft zum Erwachsenenschutz

Autor: Brogli, Edith

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-788047

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Vormundschaft zum Erwachsenenschutz

Das bestehende Vormundschaftsrecht ist veränderungsbedürftig. Diese Einsicht ist seit den frühen sechziger Jahren immer stärker geworden. Inzwischen berät eine Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem neuen Gesetz. Worum geht es?

Seit September 1993 sind die Vorarbeiten für die letzte Etappe der Familienrechtsrevision im Gange. 1995 legte eine Expertengruppe einen Grundlagenbericht vor. Im März 1998 hat diese Gruppe dem Bundesamt für Justiz einen vollständig ausformulierten Vorentwurf abgeliefert.

Seit Februar 1999 bearbeitet eine 20-köpfige Expertenkommission (unter ihnen Susi Schibler von Pro Senectute Schweiz) diesen Vorentwurf. Frühestens Ende 2000 wird ein Vernehmlassungsentwurf vorliegen. Mit der Beratung in den eidgenössischen Räten ist erst 2001 zu rechnen und vor 2005 wird das neue Vormundschaftsrecht kaum in Kraft treten. Wichtig ist, dass Pro Senectute Schweiz sich aktiv an diesen Vorbereitungsarbeiten beteiligt, denn Vormundschaft und Pflege sind ein wichtiger Aspekt unserer Altersarbeit.

Revision ist absolut nötig

Seit Beginn der sechziger Jahre haben viele Autorinnen und Autoren in Aufsätzen und Abhandlungen auf die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Vormundschaftsrechts hingewiesen: Das Massnahmensystem wird als zu starr empfunden, die Terminologie ist etikettierend und stigmatisierend (z.B. «Misswirtschaft», «lasterhafter Lebenswandel»), der persönlichen Betreuung wird zu wenig Beachtung geschenkt. Behördenorganisation und Verfahren sind ausserordentlich vielfältig, weshalb der Rechtsschutz unterschiedlich ausgestattet ist.

Die grundlegende Revision eines Rechtsgebietes kann nicht im luftleeren Raum geschehen: Sie braucht Orientierungshilfen und muss bestimmten Leitideen folgen. Wer Vormundschaftsrecht schafft, geht von einem bestimmten Menschenbild aus. Da Vormundschaftsrecht immer in die Rechtsstellung der Betroffenen eingreift, spielen hier Grundrechte eine bedeutende Rolle. Das Menschenbild der Expertengruppe geht von der Menschenwürde und damit vom Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen aus.

Zwischen Freiheit und Fremdbestimmung

Vormundschaftsrecht als Eingriffsrecht kommt jedoch nicht ohne Fremdbestimmung aus. Das wird vor allem dort problematisch, wo der Schwache sich gegen diesen Eingriff wehrt. Auch wer die Rechtmässigkeit solcher Eingriffe gerade im Interesse der Menschenwürde eines Menschen bejaht, muss dafür sorgen, dass die Massnahme nur nach strengen und überprüfbaren Kriterien und verhältnismässig erfolgt. Freiheit und Fremdbestimmung bilden somit ein grundlegendes Spannungsfeld im Vormundschaftsrecht.

Das künftige Recht soll jede Stigmatisierung vermeiden. Dennoch müssen Schwächezustände benannt werden, die einen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, selbst gegen ihren Willen, rechtfertigen. Im Bewusstsein dieser Schwierigkeiten hat die Expertengruppe vorgeschlagen, das gesamte Rechtsgebiet neu zu benennen und künftig in Anlehnung an den Kindesschutz von «Erwachsenenschutz» zu sprechen und den Amtsträger der amtsgebundenen Massnahmen «Beistand» zu nennen.

Hochbetagte am meisten betroffen

In unserer Gesellschaft des langen Lebens werden zukünftig noch mehr alte Menschen vom neuen Vormundschaftsrecht betroffen sein. Entsprechend wichtig und unerlässlich ist die Mitarbeit von Pro Senectute Schweiz innerhalb der Expertengruppe.

AY/EB

Drei Grundentscheidungen des neuen Systems:

- Massgeschneiderte Massnahmen im Einzelfall
- Verstärkung der Personensorge
- Subtile, aber klare Regelung der einzelnen Betreuungsarten